



Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen

Die Stadt Lüdenscheid beabsichtigt, für das vom Hauptstrang der Straße „Tietmecker Weg“ in östliche Richtung abzweigende Straßenstück (Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 2, Flurstücke 1087, 1090, 1991) die Widmung für den öffentlichen Verkehr gem. § 7 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) auf bestimmte Benutzungszeiten zu beschränken, und zwar

- **montags bis freitags von 06.00 h bis 22.00 h.**

Die Absicht der Einziehung wird gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Einwendungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an die Stadt Lüdenscheid, Amt für Bauservice und Bauordnung, Rathaus, Zimmer 526, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, zu richten.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Fläche ersichtlich ist, kann während der Öffnungszeiten in Zimmer 526 des Rathauses eingesehen werden.

Lüdenscheid, 26.11.2008
Der Bürgermeister
Dzewas